



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage
Baugrundstück:	Eutingen i.G. – Rohrdorf, Eichenrain 1, Flst. Nr. 1609, 1610, 1611
Antragsteller:	Hermann Schweizer, Rohrdorf, Eichenrain 1, 72184 Eutingen

Herr Hermann Schweizer beabsichtigt, die Erweiterung und Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem oben genannten Betriebsgrundstück. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erstellung einer Lager- und Maschinenhalle für den landwirtschaftlichen Betrieb
- Erstellung eines zweiten BHKW's (Leistung:549 kW_{el}) mit BHKW-Gebäude
- Errichtung einer Anlage zur Biogasaufbereitung
- Erstellung einer neuen Trafostation in Umspannwerk (Trafostation 1 entfällt)
- Erstellung eines weiteren Gärproduktlagers (G2) mit Doppelmembran-Gashaube
- Errichtung einer Bodenwaage
- Erstellung eines Havarieraums nach AwSV mit Umwallung und Bepflanzung
- Nachgenehmigung eines ölbefeuerten Heizkessels für den Notbetrieb mit 2 Pufferspeichern zur aufrechterhaltung der Wärmlieferung bei Störung in der Biogasanlage
- Ableitung des unverschmutzten Niederschlagswassers, das auf der Havariefläche nicht versickert werden kann.

Bei der Biogasanlage von Herrn Hermann Schweizer handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Für die geplante Änderung ist nach § 16 BImSchG i. V. m. den Ziffern 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffern 1.2.2 und 9.1.1.3 eine **standortbezogene Vorprüfung** gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen. Die Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen und Flächen sind ausreichend groß, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. **Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.**

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.